



Gemeinde Alfdorf
Rems-Murr-Kreis

Satzung der Gemeinde Alfdorf über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergartensatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Alfdorf am 10.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Alfdorf betreibt die gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) als öffentliche Einrichtung. Im Gemeindegebiet werden weitere Kinderbetreuungseinrichtungen durch andere Träger betrieben. Für diese gelten die gesonderten Regelungen der jeweiligen Träger.

Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. Regelkindergärten (vor- und nachmittags jeweils mehrere Stunden geöffnete Gruppen) für Kinder im Alter vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
2. Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten für Kinder im Alter vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
3. Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten und Ganztagesbetreuung an zwei Wochentagen für Kinder im Alter vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
4. Regelkindergärten und Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten mit der Möglichkeit der flexiblen Ganztagesbetreuung für Kinder im Alter vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
5. Halbtagskindergarten (vor- oder nachmittags geöffnete Gruppen) für Kinder im Alter vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
6. Kinderkrippen (Gruppen für die Kleinkindbetreuung) für Kinder im Alter bis drei Jahren.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in einer bestimmten Kinderbetreuungseinrichtung oder eine bestimmte Gruppe besteht nicht.

- (2) Kinderbetreuungseinrichtungen sind Einrichtungen zur Förderung der Entwicklung von Kindern zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Die Einrichtungen ergänzen und unterstützen die Erziehung von Kindern in der Familie.
- (3) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.

§ 2 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung des Aufnahmevertrags, dessen Bestandteil die Kindergartenordnung nach § 2 Abs. 5 ist.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amtswegen abgemeldet.

- (3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.
- (4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung der fälligen Gebührenschuld trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als zwei Monate unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von vier Wochen anzudrohen.
- (5) Die Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses erfolgt nach der Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder der Trägerverbände für Kindertagesstätten in Baden- Württemberg in der jeweils geltenden Fassung, soweit nachfolgend nichts abweichendes geregelt ist.

§ 3 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Alfdorf erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen eine Benutzungsgebühr (Elternbeitrag) gemäß § 5.
- (2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Der Elternbeitrag ist bis zum Ausscheiden des Kindes aus dem Kindergarten, in jedem Fall aber bis zum Ende des Monats, zu welchem das Kind abgemeldet wird, zu entrichten.
- (4) Die Elternbeiträge sind eine Beteiligung der Eltern an den gesamten Betriebskosten des Kindergartens und sind deshalb während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 4 Elternbeitrag

- (1) Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt.
- (2) Der Elternbeitrag wird für 11 Monate/Jahr erhoben. Der Ferienmonat August ist beitragsfrei. In dem Elternbeitrag sind die Kosten für das Mittagessen nicht enthalten.

- (3) Der Elternbeitrag beträgt je Betreuungsplatz in Regelgruppen und Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten für das Kindergartenjahr 2013/2014 (ab 01.09.2013) monatlich:

1. für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	102,00 EUR
2. für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	78,00 EUR
3. für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	51,00 EUR
4. für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	17,00 EUR

Der Elternbeitrag beträgt je Betreuungsplatz in Regelgruppen und Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten für das Kindergartenjahr 2014/2015 (ab 01.09.2014) monatlich:

1. für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	105,00 EUR
2. für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	81,00 EUR
3. für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	53,00 EUR
4. für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	17,00 EUR

- (4) Der Elternbeitrag beträgt je Betreuungsplatz in Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten und Ganztagesbetreuung an zwei Wochentagen für das Kindergartenjahr 2013/2014 (ab 01.09.2013) monatlich:

1. für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	150,00 EUR
2. für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	122,00 EUR
3. für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	89,00 EUR
4. für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	48,00 EUR

Der Elternbeitrag beträgt pro Kind in Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten und Ganztagesbetreuung an zwei Wochentagen für das Kindergartenjahr 2014/2015 (ab 01.09.2014) monatlich:

- | | |
|--|------------|
| 1. für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind | 154,00 EUR |
| 2. für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren | 125,00 EUR |
| 3. für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren | 92,00 EUR |
| 4. für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren | 48,00 EUR |

- (5) Für Regelgruppen und Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten mit der Möglichkeit der flexiblen Ganztagesbetreuung wird zusätzlich zu dem in Abs. 2 festgelegten Elternbeitrag für einen in Anspruch genommenen Wochentag der Ganztagesbetreuung ein Elternbeitrag erhoben von:

ab 01.09.2013: 6,10 €

ab 01.09.2014: 6,20 €

- (6) Der Elternbeitrag beträgt je Betreuungsplatz in Halbtagsgruppen für das Kindergartenjahr 2013/2014 (ab 01.09.2013) monatlich:

- | | |
|--|-----------|
| 1. für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind | 91,80 EUR |
| 2. für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren | 70,20 EUR |
| 3. für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren | 45,90 EUR |
| 4. für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren | 15,30 EUR |

Der Elternbeitrag beträgt je Betreuungsplatz in Halbtagsgruppen für das Kindergartenjahr 2014/2015 (ab 01.09.2014) monatlich:

- | | |
|--|-----------|
| 1. für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind | 94,50 EUR |
| 2. für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren | 72,90 EUR |
| 3. für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren | 47,70 EUR |
| 4. für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren | 15,30 EUR |

- (7) Der Elternbeitrag beträgt je Betreuungsplatz in der Kinderkrippe für das Kindergartenjahr 2013/2014 (ab 01.09.2013) monatlich:

- | | |
|--|------------|
| 1. für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind | 225,00 EUR |
| 2. für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren | 168,00 EUR |
| 3. für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren | 114,00 EUR |
| 4. für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren | 45,00 EUR |

Der Elternbeitrag beträgt je Betreuungsplatz in der Kinderkrippe für das Kindergartenjahr 2014/2015 (ab 01.09.2014) monatlich:

- | | |
|--|------------|
| 1. für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind | 232,00 EUR |
| 2. für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren | 173,00 EUR |
| 3. für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren | 117,00 EUR |
| 4. für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren | 47,00 EUR |

- (8) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Absatz 1, ist die Änderung der Gemeinde unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung erfolgt, anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt wurden.

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit des Elternbeitrags

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.

Der zusätzliche Elternbeitrag nach § 5 Abs. 3 entsteht jeweils an dem Tag, an dem die Ganztagesbetreuung in Anspruch genommen wird.

- (2) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

Der zusätzliche Elternbeitrag nach § 5 Abs. 3 ist an dem Tag, an dem die Ganztagesbetreuung in Anspruch genommen wird, zur Zahlung fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2013 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Alfdorf, den 10.06.2013

gez. Michael Segan, Bürgermeister